

18. Abwasserbilanz Brandenburg

Die Wasser- und Abwasserwirtschaft in der Region: Herausforderungen von heute – Lösungen für morgen

Sehr geehrter Herr Prof. Flämig,
Sehr geehrter Herr Prof. Freude,
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr über Ihre Einladung und die Möglichkeit, mit Ihnen in den Dialog zu treten. Seit nunmehr 18 Jahren treffen Sie sich alljährlich im Dezember und nutzen dieses Forum für anregende und lösungsorientierte Diskussionen. Es ist selbstverständlich, dass auch das Umweltministerium sich gerne und aktiv in diese Veranstaltungsreihe einbringt. Wir sehen in dieser eine Plattform, frühzeitig über unsere Vorhaben im Bereich Wasserwirtschaft – natürlich mit entsprechendem Fokus auf die Siedlungswasserwirtschaft – zu informieren und schätzen den hier angebotenen fachlichen Austausch sehr.

Lassen Sie mich die heutige Veranstaltung zum Anlass nehmen und die Schwerpunkte des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft für den Bereich der Wasserwirtschaft für die kommenden 5 Jahre umreißen. Ein Blick in den fast noch druckfrischen Koalitionsvertrag sowie die erste Äußerungen von Minister Vogelsänger und Staatssekretärin Dr. Schilde sind hierbei sehr aufschlussreich.

So ist dem Koalitionsvertrag zu entnehmen: *„Die EU-Wasserrahmenrichtlinie wird umgesetzt.“* [vgl. Koalitionsvertrag Pkt. 6.3, S. 50]

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist ein Schwerpunkt. Also die maßgebliche Richtlinie für

- die Herstellung des guten ökologischen und chemischen Zustandes für alle Oberflächengewässer und Grundwasser,
- für eine nachhaltige Wassernutzung und
- die Reduzierung der Belastung durch gewässergefährdende Stoffe.

Nachdem die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie die Strategischen Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder nun vorliegen, geht es ab dem 22.12.2014 in die heiße Phase der 6-monatigen Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. Veröffentlichung im Internet, Auslegung bei den Wasserbehörden, Bekanntmachungen im Amtsblatt etc.). Mit den aktuellen Entwürfen der Bewirtschaftungsprogramme und Maßnahmenpläne treten wir in den zweiten Bewirtschaftungszyklus ein. Dieser gleicht formal und von der inhaltlichen Stoßrichtung her dem ersten Zyklus; Kontinuität ist somit gewährleistet.

Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft bleiben wir dabei, dass Maßnahmen an kommunalen Kläranlagen vorrangig durch Optimierung erzielt werden sollen. Das Land Brandenburg verfügt über einen ausreichenden Bestand leistungsfähiger Abwasserbehandlungsanlagen. Dort, wo im Einzelfall weitergehende Anstrengungen nötig sind, wollen wir uns für eine maßvolle und für die Betroffenen planbare und überschaubare Umsetzungsstrategie einsetzen. So ist zum Beispiel die Fortschreibung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit Fristablauf ein markantes Ereignis. Bei bestehender Maßnahmen erforderlichlichkeit sollte im Voraus geklärt sein, welche Optimierungsmaßnahmen in Frage

kommen, welchen konkreten Nutzen sie bewirken und welche Kosten hiermit verbunden sind.

Bei der Gewässerentwicklung wollen wir der Abarbeitung und Umsetzung bestehender Gewässerentwicklungskonzepte absoluten Vorrang einzuräumen; 2015 werden keine neuen GEKs aufgelegt. Entscheidend ist, die umfangreichen Maßnahmenvorschläge konkret umzusetzen, sie hierbei zugleich aber auch mit den naturschutzfachlichen Anforderungen sowie den bestehenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsinteressen in Einklang zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit kommt laut Koalitionsvertrag dem Hochwasserschutz zu *[vgl. Koalitionsvertrag Pkt. 6.3, S. 50]*.

Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie folgt unmittelbar europäischen Vorgaben und ist auf Grund unserer ständig wiederkehrenden Betroffenheit zugleich ein Vorrangthema der brandenburgischen Wasserwirtschaft.

Mit der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sind uns erstmals europaweit einheitliche Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement an die Hand gegeben. Ziel ist es, hochwasserbedingte Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in drei Schritten:

1. Bis zum 22. Dezember 2011: Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

Mit der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos wurden die Gewässer bestimmt, an denen Hochwasserrisiken bestehen bzw. zu

erwarten sind. Für diese Gewässer wurden Gefahren- und Risikokarten erstellt.

2. Bis zum 22. Dezember 2013: Gefahren- und Risikokarten

In den Gefahren- und Risikokarten sind das Ausmaß von Überflutungen bei bestimmten Hochwasserereignissen und mögliche hochwasserbedingte Risiken für die genannten Schutzgüter dargestellt. Sie sind Grundlage für die Hochwasserrisikomanagementplanung und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz und brandenburgischem Wassergesetz.

3. Bis zum 22. Dezember 2015: Risikomanagementpläne und Maßnahmen

Brandenburg hat Anteile an den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe und das der Oder auf deutschem Staatsgebiet werden je ein Hochwasserrisikomanagementplan erarbeitet. Beide übergeordneten Gesamtplanungen werden für 9 brandenburgische Teileinzugsgebiete beider Flussgebietseinheiten durch eine vertiefende regionale Maßnahmenplanung untersetzt. Für diese Planungen lassen sich folgende Landesziele ableiten:

- Hochwasserschutz hat Priorität bei der Flächennutzung (Vermeidung).
- Retentionspotentiale sind konsequent für einen vorsorgenden Hochwasserschutz zu entwickeln (Vorsorge).
- Technische Hochwasserschutzmaßnahmen für urbane Bereiche sind zügig umzusetzen (Schutz).
- Die Eigenvorsorge der Kommunen und der Bevölkerung ist zu stärken (Wiederherstellung/Regeneration).

Der Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietseinheit Elbe liegt im Entwurf vor und wird, gemeinsam mit dem im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erarbeiteten Umweltbericht vom 22.12.2014 bis einschließlich 22.06.2015, analog der Planungen der WRRL, öffentlich ausgelegt. Begleitet wird dieses Verfahren durch verschiedene Informations- und Diskussionsveranstaltungen auf Landes- und kommunaler Ebene.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die nationalen Flussgebietseinheiten der Oder wird aktuell noch erarbeitet und voraussichtlich im Frühjahr 2015 in die öffentliche Auslegung gebracht.

Die Umsetzung ist, analog der Umsetzung der WRRL, als fortlaufender Prozess zu verstehen. Als erster Zeithorizont im Hinblick auf die Maßnahmenumsetzung und die Berichterstattung an die EU ist das Jahr 2021 festgelegt. Bis dahin sind die Pläne erstmals zu aktualisieren und über den Umsetzungsstand an die EU zu berichten, danach fortlaufend alle sechs Jahre.

Herausragender Bestandteil der Hochwasserrisikomanagementplanung ist das von den Umweltministern der Länder und des Bundes beschlossene Nationale Hochwasserschutzprogramm. Der Bund und die Länder haben erkannt, dass sie eine gemeinsame Verantwortung für den Hochwasserschutz haben und erarbeiteten ein konkretes Programm prioritärer und überregional wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes in den nationalen Flussgebieten – das Nationale Hochwasserschutzprogramm. Vorrangiges Ziel ist es, den Flüssen mehr Raum zu geben, d.h. Rückhalteräume, ob nun natürlicher Art oder eigens zur Kappung von Hochwasserspitzen an geeigneter

Stelle zu schaffen. Brandenburg hat in das Nationale Hochwasserschutzprogramm überregional wirksame Projekte eingebracht und will damit an Elbe und Oder weitere Polderflächen mit einem geschätzten Retentionsvolumen von rund 500 Mio. m³ schaffen und rund 5.900 ha Retentionsfläche wiedergewinnen.

Unabhängig von diesem Prozess der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sind die Bundesländer laut WHG (§ 76 WHG) verpflichtet, Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Deren Festsetzung erfolgt in Brandenburg durch öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen die Überschwemmungsgebiete dargestellt sind (§ 100 Abs. 2 Satz 2 BbgWG).

Vor der Bekanntmachung werden die Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden ausgelegt (§ 100 Abs. 3 BbgWG). Die öffentliche Auslegung wird Anfang Januar 2015 mit den Überschwemmungskarten der Schwarzen Elster starten. Anhand der Hochwassergefahrenkarten kann derzeit bereits eingeschätzt werden, welche Flächen künftig als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Ministeriums wird die Wasserrechtsnovelle sein. Im Koalitionsvertrag ist hierzu Folgendes vermerkt:

„Das brandenburgische Wassergesetz wird novelliert und ein Interessenausgleich bei der konflikträchtigen Organisation der Gewässerunterhaltung herbeigeführt. Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer soll gerechter

gestaltet sowie regionale Besonderheiten und das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker berücksichtigt werden“.

[vgl. Koalitionsvertrag Pkt. 6.3, S. 50/51]

Im Land Brandenburg werden die Gewässer II. Ordnung, die sich immerhin über rund 30.500 Kilometer Länge erstrecken, flächendeckend durch 25 Wasser- und Bodenverbände unterhalten. Über die dafür notwendige Finanzausstattung der Gewässerunterhaltungsverbände, die sich ausschließlich über Beiträge und nach Fläche auf die Mitglieder umzulegende Kosten finanzieren, wird seit langem diskutiert. 2013 erging zudem ein Landtagsbeschluss, das System gründlich zu prüfen.

Das Umweltministerium ließ daraufhin ein Rechtsgutachten anfertigen. In diesem wurden die in den einzelnen Bundesländern angewendeten Finanzierungsmodelle ermittelt und daraufhin untersucht, welche Modelle eventuell auch auf Brandenburg anwendbar sind. Mögliche Alternativen sind gemäß Gutachten Umlagemodelle aus Sachsen-Anhalt (Fläche + Einwohnerzahl für Siedlungs- und Verkehrsflächen) und Niedersachsen (Fläche + Differenzierung nach 3 Klassen von Nutzungsarten).

In einem zweiten Schritt werden nun im sog. Planspiel „Neue Modelle der Beitrags- und Umlageerhebung für die Gewässerunterhaltung“ mit den Verbänden und Gemeinden unter Einbeziehung von LBG und oberster Katasterbehörde MI die Machbarkeit simuliert. Hierbei werden sowohl das doppelstufige Umlagesystem als auch eine Einzelmitgliedschaft untersucht werden.

Im vergangenen Monat fand die Auftaktveranstaltung zum Planspiel statt. Derzeit werden die für die Simulation benötigten Fragebogen

abgestimmt. Voraussichtlich im Februar 2015 wird der eigentliche Workshop durchgeführt werden. Abschließend werden die Ergebnisse präsentiert und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Das Generationenthema Bergbau und Gewässer, ebenfalls ein Kernpunkt [vgl. Koalitionsvertrag Pkt. 2.1, S. 20], lasse ich mit Blick auf das weitere Programm an dieser Stelle unerwähnt; Herr Prof. Freude wird am Nachmittag hierüber ausführlich berichten.

Abschließend möchte ich auf den Schwerpunktbereich Siedlungswasserwirtschaft eingehen.

Die Schwerpunkte im diesem Bereich sind gegenwärtig weniger von europäischen Vorgaben geprägt, sondern folgen vielmehr den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, die sich aus den stattfindenden Veränderungsprozessen ergeben; sei es nun der Klimawandel, die Energiewende oder Strukturwandel nebst den demografischen Veränderungen. Herr Dr. Merten wird Ihnen gleich über den Stand und die weiteren Schritte in unserem Leitbildprozess „zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“ berichten; einen Aspekt möchte ich jedoch an dieser Stelle hervorheben:

Ein Blick in den Koalitionsvertrag zeigt, dass die Frage langfristig angelegter Anpassungsprozesse an die Folgen des demografischen Wandels noch deutlicher in den Fokus der Landesregierung gerückt ist. Die deutliche Hinwendung der Landesregierung zu diesem Thema ist konsequent und in der Sache auch sehr notwendig. Mit dem im letzten Jahr durch das Umweltministerium initiierten Leitbildprozess

„zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“ sind wir auf diesem Wege zweifellos ein Vorreiter.

Die Landesregierung beabsichtigt ausdrücklich, Projekte und Maßnahmen mit einer strategischen Ausrichtung zum Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels zu fördern und dahingehende Modellvorhaben zu unterstützen. Hiermit einher geht auch das Bekenntnis der Landesregierung zu einer öffentlichen Daseinsvorsorge:

„Die Koalition bekennt sich zu einer umfassenden Daseinsfürsorge durch die öffentliche Hand [...]. Die wichtigsten Dienstleistungen der Kommunen sollen für alle Bürgerinnen und Bürger bezahlbar und dauerhaft zugänglich bleiben.“

[vgl. Koalitionsvertrag Pkt. 5.1, S. 50]

Die Gemeinden und kommunalen Aufgabenträger sichern Tag für Tag die öffentliche Daseinsvorsorge, erbringen hochwertige Wasserdienstleistungen, sorgen für die Siedlungsentwässerung und tragen zu einem nachhaltigen und umweltgerechten Umgang mit unseren Wasserressourcen bei. Jedoch müssen auch sie noch stärker daran arbeiten, alle Möglichkeiten zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Situation auszuschöpfen.

Der Einsatz öffentlicher Mittel setzt neben wirtschaftlichem Handeln auch Transparenz voraus. Deshalb will ich Sie an dieser Stelle auch ausdrücklich zur Mitwirkung an dem Kennzahlenvergleich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bewegen. Das freiwillige Benchmarking ist aus unserer Sicht nicht nur ein hervorragendes Instrument, gezielt an der Optimierung Ihrer Kostensituation zu arbeiten,

sondern es ist ebenso hilfreich, diese Erkenntnisse auch gegenüber den kommunalpolitischen Entscheidungsgremien zu kommunizieren und hieraus die nötigen Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen.

Auch zukünftig wird die Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten für die öffentliche Trinkwasserfassung sowie die Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet viel Platz einnehmen. Ich gehe davon aus, dass die Behörden im nachgeordneten Bereich diese Aufgabe mit Nachdruck verfolgen. Aber auch Sie sind hier gefragt: Jedem neu auszuweisenden Wasserschutzgebiet muss eine seriöse und belastbare Wasserbedarfsprognose zu Grunde liegen. Neben der standörtlichen Betrachtung sollten hierbei auch die regionale Versorgungssituation und ggf. bestehende Kooperationsmöglichkeiten im Auge behalten und in den Abwägungsprozess eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang komme ich nicht umhin, auch ein kritisches Thema anzureißen: Es ist höchst ärgerlich, dass sich in vielen Ausweisungsverfahren die Kommunen selbst mit Widersprüchen oder Einwänden gegen die Schutzgebietsabgrenzung äußern. Hierbei wird leider übersehen, dass diese Konflikte in sich bestehen und nicht etwa gegenüber dem Ordnungsgeber. Er ist letzten Endes nur mit der mangelnden Zielbestimmung zwischen Kommune und kommunalem Aufgabenträger konfrontiert. Die Zweckverbände oder kommunalen Eigenbetriebe erledigen mit der Wasserversorgung zur Daseinsvorsorge der Bürger eine kommunale Aufgabe und sind so gesehen auch Bestandteil der Kommune. Ich appelliere deshalb an Sie, auf der kommunalpolitischen Ebene den kommunalen Nutzen zu artikulieren und noch deutlicher für die Belange einer sicheren Trinkwasserversorgung einzutreten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!